

Tit. A Zu § 1 SVBG Tit. II RdSchr. 75b Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Tit. A – SVBG -> Tit. A Zu § 1 SVBG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 75b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A Zu § 1 SVBG Tit. II RdSchr. 75b – Beschäftigung in Werkstätten

(1) Die Versicherungspflicht nach [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die behinderten Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Blindenwerkstatt beschäftigt werden. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung kommt es weder auf die Art und Dauer der Beschäftigung noch auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsleistung an. Auch wird die Versicherungspflicht grds. nicht dadurch ausgeschlossen, dass der [jetzt] behinderte Mensch - je nach Art und Schwere der Behinderung - an einzelnen Tagen nicht in der Werkstatt eingesetzt wird.

(2) Die Voraussetzungen für den Eintritt von Versicherungspflicht nach [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI sollten dann als erfüllt angesehen werden, wenn der [jetzt] behinderte Mensch zum Zwecke der Beschäftigung in eine Werkstatt für behinderte Menschen oder in eine Blindenwerkstatt aufgenommen ist. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass die [jetzt] behinderten Menschen in diesen Werkstätten mehr oder weniger mit Arbeiten - und sei es nur im Rahmen einer Therapie - beschäftigt werden.

(3) Anders als bei den nach [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bzw. § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtigen Arbeitnehmern kommt es bei den behinderten Menschen nicht darauf an, ob und ggf. in welcher Höhe sie Arbeitsentgelt erhalten. Versicherungspflicht nach [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI besteht auch dann, wenn den behinderten Menschen für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt wird.

(4) Die Versicherungspflicht nach [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI bleibt bestehen, wenn die Beschäftigung in der Werkstatt ohne Fortzahlung der Vergütung vorübergehend unterbrochen wird (z. B. bei Erkrankung der Begleitperson). Als vorübergehend ist analog [jetzt] § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV ein Zeitraum bis zu einem Monat anzusehen. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Dauer der Unterbrechung von vornherein feststeht; die Versicherungspflicht nach [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI bleibt vielmehr auch dann für einen Monat erhalten, wenn die Dauer der Unterbrechung nicht absehbar ist.